

# **Freunde und Förderer der Strombergschule Oberderdingen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein heißt: „Freunde und Förderer der Strombergschule Oberderdingen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Oberderdingen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR-Nummer: 344).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Strombergschule Oberderdingen im Sinne der §§ 51 ff AO (1977) in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere:
  - a) Die Förderung des ideellen und materiellen Aufbaus der Schule.
  - b) Die Förderung schulischer Veranstaltungen.
  - c) Die Förderung des Interesses ehemaliger Schüler für die Belange der Schule.
  - d) Die Förderung der Integration von Schülern mit Migrationshintergrund.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. „Es ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet“.
4. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aufgrund schriftlicher Anmeldung. Gegen eine ablehnende

Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

3. Personen, die den Verein besonders gefördert haben, können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Wer grob gegen die Interessen des Vereins verstößt, wird ausgeschlossen. Eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ist hierzu notwendig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung — unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten — gekündigt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei freiwilligen Spenden kann der Spender über eine gezielte Verwendung seiner Spende bestimmen, soweit die Bestimmung der Satzung des Vereins entspricht.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zum kostenlosen Bezug der Mitteilungen.
4. Mitglieder sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand und seine Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) ein stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
  - c) Kassenwart
2. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
3. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Es wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.

4. Er beruft Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und der laufenden Geschäfte.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten durch Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Einberufung des Vorstandes erfolgt unter Angabe des Grundes ohne Einhaltung einer besonderen Frist.
7. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, der Spenden und der Erlöse im Sinne der Vereinszwecke. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

## **§ 7 Der Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen, die den Verein betreffen. Er gibt insbesondere Anregung zur Verwendung vereinseigener Mittel.
2. Der Beirat besteht aus drei Personen (möglichst Vertreter der Schulleitung, des Elternbeirates und der Schüler).

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Jahresberichte, Jahresrechnungen und Kassenprüfungsbericht
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl des Beirates
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - f) Festsetzung der Beiträge
  - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 2 und 4.
  - i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Auflösung des Vereins
3. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung der Vereinszwecke, muss der volle Wortlaut des Änderungsantrages

schriftlich mitgeteilt werden.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom stellvertretenden Vorsitzenden Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberderdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Strombergschule Oberderdingen zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## **§ 10 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.4.2009 in Kraft. Die Satzung wurde auf Bitte der MGV vom 28.4.2009 geändert.